

Name: . . . 2020

Anschrift:

Personal Nr.

An das
Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen (LBV NRW)
Postfach
40192 Düsseldorf

- Per Einschreiben/Rückschein
 Per Zustellungsurkunde

Widerspruch und Antrag auf Anpassung der familienbezogenen Besoldungs- bzw. Versorgungsbestandteile ab dem dritten Kind für das Jahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Höhe meiner Dienst- bzw. Versorgungsbezüge, wie sie in meinen Bezügemitteilungen ab Januar 2020 ausgewiesen ist, lege ich

W i d e r s p r u c h

ein und **beantrage**,

für das Jahr 2020 abweichend von dem bisherigen Zahlbetrag für mich rückwirkend zum 1. Januar 2020 höhere Familienzuschläge für das dritte Kind und weitere Kinder festzusetzen und mir zu zahlen.

Bitte ankreuzen Zur Ermöglichung einer gerichtlichen Klärung bitte ich um baldige Bescheidung des Widerspruchs.

Ich beantrage das Ruhen des Widerspruchsverfahrens.

Ich bitte, den **Eingang des Antrags schriftlich zu bestätigen** und rege zugleich an, klarstellend auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Begründung

Die mir derzeit vom Land NRW gewährte Besoldung bzw. Versorgung ist insgesamt verfassungswidrig zu niedrig. Dies gilt auch nach der Besoldungs- bzw. Versorgungsanpassung durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 im Land Nordrhein-Westfalen.

Ich erhalte für das Jahr 2020 kinderbezogene Besoldungs- bzw. Versorgungsbestandteile zu meinen Dienstbezügen für insgesamt _____ Kinder. Hierbei handelt es sich um:

Name des Kindes	Geburtsdatum

Die familienbezogenen Bestandteile für das Jahr 2020 ab dem dritten Kind sind nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu niedrig bemessen. Hierzu verweise ich insbesondere auf die unmittelbar zu der Richterbesoldung in Nordrhein-Westfalen ergangene Entscheidung vom 4. Mai 2020 (2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17), mit der die bisherige verwaltungs- und verfassungsgerichtliche Rechtsprechung bestätigt und konkretisiert worden ist. Der Besoldungsgesetzgeber darf bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen, muss dabei aber beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist als die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs. Nur ein um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grund-sicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist verpflichtet, bis spätestens zum 31. Juli 2021 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen.

In diesem Zusammenhang betone ich, dass sich durch das oben genannte Gesetz Widersprüche gegen die Besoldung bzw. Versorgung in den letzten Jahren nicht erledigt haben.

Mit freundlichen Grüßen